

## **Erprobungsgesetz – Begründung**

Der Gesetzentwurf geht auf eine Anregung des Scharnierbeirats zur Weiterentwicklung der kirchlichen Ordnung und der Strukturen in den Kirchenkreisen zurück. Ziel ist es, Ideen und Möglichkeiten für eine künftige Entwicklung des kirchlichen Handelns auszuprobieren. Solcherlei Erprobungen sind in anderen Landeskirchen, z. B. in Baden, dem Rheinland und Hannover, bereits länger möglich.

### *1. Änderung der Kirchenverfassung*

Der Entwurf zur Verfassungsänderung in Artikel 1 eröffnet dafür den verfassungsrechtlichen Rahmen, indem er durch einen neuen Art. 82a eine befristete Abweichung von Regelungen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze ermöglicht. Der Umfang der Freigabe bzw. die verfassungsrechtlichen und kirchengesetzlichen Vorschriften, von denen abgewichen werden kann, sind kirchengesetzlich zu regeln und bestimmt zu bezeichnen. Dass der Landeskirchenrat seine von ihm erlassenen Verordnungen ändern und ihren Geltungsbereich einschränken darf, folgt bereits aus Art. 81 KVerf und bedarf keiner weiteren Feststellung.

Die konkrete Ausgestaltung erfolgt dann durch Verordnung des Landeskirchenrates. Dadurch werden einerseits die Rechte der Landessynode als Gesetzgebungsorgan gewahrt, indem sie über die Möglichkeit und den grundsätzlichen Umfang von Erprobungsregelungen entscheidet, andererseits wird durch die Regelung auf Verordnungsrang die wünschenswerte Flexibilität bei den Erprobungsregelungen eröffnet.

Art. 82a ermöglicht Erprobungen „in einzelnen Bereichen“. Es ist also nicht verfassungsrechtlich festgelegt, dass sich Erprobungsregelungen nach dieser Vorschrift nur auf einen Kirchenkreis beziehen müssen. Gleichzeitig ist damit aber ausgeschlossen, dass das Absehen von einer Verfassungsvorschrift in allen Kirchenkreisen „erprobt“ wird. Der richtigere Begriff für letztere Situation wäre die „temporäre Abschaffung“ und könnte weiterhin nur von der Synode durch Verfassungsänderung vorgenommen werden.

### *2. Kirchengesetz zur Ermöglichung von Erprobungen in Kirchenkreisen*

Der Entwurf für ein Kirchengesetz beschreibt sodann das Nähere zu Erprobungsregelungen. § 1 beschreibt mit der Weiterentwicklung der Struktur der EKM das Ziel der Erprobungen.

§ 2 regelt das Verfahren auf dem Weg zu möglichen Erprobungsregelungen. Die Regelung erfolgt durch eine vom Landeskirchenrat erlassene Verordnung. Sie muss ihren Geltungsbereich beschreiben, darf zunächst längstens sechs Jahre gelten und von den in §§ 3 und 4 bezeichneten Regelungen abweichen. Die Befristung darf längstens um drei Jahre verlängert werden. Eine längere Zeitdauer wäre mit dem Erprobungs- und Ausnahmecharakter der Abweichung nicht vereinbar und die Begrenzung hält zudem dazu an, die Überführung der Erprobung in das allgemeine kirchliche Recht zu klären.

Erprobungsregelungen, die von Verfassung oder Kirchengesetzen abweichen sollen, sind den bezeichneten Ausschüssen der Landessynode zur Stellungnahme zuzuleiten. Dadurch soll einerseits die Beteiligung der relevanten Ausschüsse ermöglicht werden, andererseits auch ein Verfahren unabhängig von den Synodentagungen möglich sein. Durch den in anderen Landeskirchen gewählten Weg der Erprobungsregelung durch gesetzvertretende Verordnung würde zwar auch die Beteiligung der Synode sichergestellt, jedoch würde das Verfahren dadurch verlängert und die Mitwirkung der Synode auf die nachträgliche Ablehnung oder Bestätigung beschränkt. Durch die vorgeschlagene Regelung soll eine

Balance gefunden werden zwischen Einbeziehung der Synode, vor allem auch unter den in Abs. 2 S. 2 genannten Gesichtspunkten, und einer alsbaldigen Handlungsklarheit.

Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Themen, von denen abgewichen werden darf, sind in §§ 3 und 4 festgelegt. Die Festlegung, dass von bestimmten Verordnungen abgewichen werden darf, ist nicht notwendig, indem der Erlass von Verordnungen Sache des Landeskirchenrates ist. Die Aufzählung der Verfassungsbestimmungen und Kirchengesetze erfolgt aufgrund der bisherigen Ideen für mögliche Themen zu Erprobungsregelungen. Sie sind eine „Positiv-Liste“ der Regelungen, von denen abgewichen werden darf. Dabei gibt es auch Themen, von denen nicht abgewichen werden darf (vgl. § 3 Nr. 4 und 5 sowie § 4 Nr. 2). Das ist die mehrheitlich ehrenamtliche Zusammensetzung der Leitungsgane. Der Entwurf enthält hingegen keine „Negativ-Liste“ der Vorschriften, von denen nicht abgewichen werden darf. Er enthält (wie nach Art. 82a KVerf notwendig) eine konkrete Bezeichnung der Vorschriften, von denen abgewichen werden darf und nicht nur eine inhaltliche Umschreibung der Abweichungsmöglichkeiten.

§ 5 regelt die Dokumentationspflichten und eine Berichtspflicht gegenüber Landessynode und Landeskirchenrat.

Das Inkrafttreten ist nach Artikel 3 zum 1.12.2023 vorgesehen, indem es mit dem Kirchenkreis Gera bereits konkrete Ideen für Erprobungen gibt.

### *3. Auswertung des Stellungnahmeverfahrens*

Im Vorfeld gab es ein Stellungnahmeverfahren für die Kirchenkreise, Kreiskirchenämter und die Pfarrvertretung. Abgelehnt wurde das Anliegen von keiner Seite. Insgesamt sechs Kirchenkreise, zwei Kreiskirchenämter und das Bildungsdezernat haben sich zurückgemeldet.

Angeregt wurde im Interesse einer vermuteten größeren Flexibilität, dass der Katalog nach dem jetzigen § 4 in die Kirchenverfassung übernommen wird, damit § 4 (oder seine Änderungen) nicht mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen werden müssen. Ein Flexibilitäts“gewinn“, sofern man es als Gewinn verstehen will, von der Verfassung abzuweichen, ist damit jedoch nicht verbunden, indem der Katalog in der Kirchenverfassung auch mit verfassungsänderndem Kirchengesetz (und entsprechender Mehrheit) beschlossen werden müsste.

Von mehreren Seiten wurde eine genauere Klärung des Verfahrens gefordert. Dem folgend wurde § 2 Abs. 2 eingefügt, der klärt, dass der Landeskirchenrat nicht einseitig eine Erprobung für einen Kirchenkreis erlassen kann (so eine Nachfrage...) und die Erarbeitung in Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenkreis und der nach Art. 63 Abs. 2 Nr. 1 für die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung zuständigen Stelle, dem Landeskirchenamt, erfolgt.

Der Anregung, die Superintendentenstellvertreterverordnung in § 4 aufzunehmen, wurde nicht gefolgt, indem es sich hierbei um kein Kirchengesetz handelt.

Von mehreren Seiten wurde angesichts der Planungen für den Kirchenkreis Gera angeregt, das Finanzgesetz in einem Teilbereich aufzunehmen. Die verlangte Flexibilisierung betrifft die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile, die die Kirchengemeinden an den Kirchenkreis leisten. Dahinter liegende Regelung ist § 14 Abs. 6 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz. Auch hier gilt somit: Möglichkeiten zur Abweichung von Verordnungen hat der Landeskirchenrat bereits jetzt und.

Angeregt wurde sodann, weitere Bereiche aufzunehmen, von denen nicht abgewichen werden darf. Konkret gefordert (und im Entwurf ergänzt) wurde, dass der Gemeindegemeinderat mehrheitlich ehrenamtlich zusammengesetzt ist.

Empfohlen wurde, das Verfahren in § 2 Abs. 3 nicht zu kompliziert und zu langwierig zu gestalten. Angemerkt wurde auch, dass der vorgesehene Weg nicht unaufwändig sei. Dazu ist festzuhalten, dass

eine Einbeziehung der beiden synodalen Ausschüsse als wichtig erscheint. Und dies ist schon weniger an synodaler Beteiligung als in anderen Landeskirchen, wo Abweichungen von Kirchengesetzen und der Kirchenverfassung nur durch gesetzesvertretende Verordnung möglich sind, also die nachmalige Bestätigung durch die gesamte Synode bedürfen. Insoweit versucht die vorgesehene Pflicht zur Anhörung bereits eine Balance zwischen Aufwand und Nutzen. Eine Abweichung ganz ohne synodale Beteiligung erscheint nicht angemessen.

Schließlich wurde der Name des Artikelgesetzes („Erprobungsgesetz“) als missverständlich aufgefasst, indem er zu Verwechslungen mit den Erprobungsräumen führen könne. Vorgeschlagen wurde stattdessen „Entwicklungsgesetz“, „Strukturänderungsgesetz“, „Beschleunigungsgesetz“ oder „Innovationsgesetz“. Der Name des Artikelgesetzes findet aber im alltäglichen Verkehr keine Verwendung. Die Alternativen haben keinen deutlichen Vorteil.